

# Geschäftsordnung

für die Interessengemeinschaft der BrandreferendarInnen und AufstiegsbeamtInnen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (IG-BRef). Die Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	1
§ 2 Einberufung und Durchführung von Sitzungen .....	1
§ 3 Aufgabenverteilung im Vorstand.....	2
§ 4 Kassenprüfung.....	2
§ 5 Digitale Prozesse .....	3
§ 6 Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit.....	3
§ 7 Änderung der Geschäftsordnung.....	3

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsordnung konkretisiert die Regelungen der Satzung der IG-BRef und dient der einheitlichen Durchführung der internen Abläufe. Sie gilt für alle Mitglieder und Organe der Interessengemeinschaft.

## **§ 2 Einberufung und Durchführung von Sitzungen**

### ***§ 2.1 Mitgliederversammlung***

1. Mitgliederversammlungen werden gemäß § 5 der Satzung einberufen.
2. Einladungen enthalten Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte und erfolgen mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

### ***§ 2.2 Vorstandssitzungen***

1. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal. Er soll sich einmal im Monat treffen.
2. Über Vorstandssitzungen ist ein kurzes Ergebnisprotokoll unter Angabe von Zeit, Ort und getroffenen Entscheidungen/ Absprachen anzufertigen.

### ***§ 2.3 Beschlussfassung***

1. Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

### **§ 3 Aufgabenverteilung im Vorstand**

#### **§ 3.1 Sprecher**

1. Die beiden Sprecher repräsentieren die IG-BRef nach außen, koordinieren die Geschäfte und Betreuen Interessenten der Ausbildung.
2. Die beiden Sprecher teilen die Betreuung der neuen Mitglieder sowie Anfragen zur Leistungsmessung auf. Im Normalfall betreut
  - den Herbstjahrgang/ die Leistungsmessung im Herbst der Sprecher aus dem Frühjahrsjahrgang,
  - den Frühjahrsjahrgang/ die Leistungsmessung im Frühjahr der Sprecher aus dem Herbstjahrgang.
3. Der Sprecher aus dem Frühjahrsjahrgang organisiert die Industriebrandbekämpfung.
4. Der Sprecher aus dem Herbstjahrgang organisiert die Mitgliederversammlung.
5. Der jeweils dienstältere Sprecher vertritt die IG-BRef im AK Ausbildung der AGBF Bund.

#### **§ 3.2 Kassenwart**

1. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen und erstellt einen jährlichen Kassenbericht.
2. Er vertritt den Schriftführer bei dessen Abwesenheit.

#### **§ 3.3 Schriftführer**

1. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen und stellt die Dokumentation sicher.
2. Er vertritt den Kassenwart bei dessen Abwesenheit.

#### **§ 3.4 Gesamter Vorstand**

1. Die Herbsttagung wird gemeinschaftlich durch den Vorstand organisiert.
2. Weitere anfallenden, auch zukünftig neu entstehenden, Aufgaben werden gemeinschaftlich durch den Vorstand organisiert oder einzelnen Mitgliedern zugewiesen.

### **§ 4 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer prüfen die Finanzen einmal jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.
2. Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 5 Digitale Prozesse**

### **§ 5.1 Kommunikation**

1. Offizielle Mitteilungen erfolgen primär per E-Mail oder über ein zentrales Kommunikationssystem.

### **§ 5.2 Abstimmungen:**

1. Digitale Abstimmungen sind zulässig und Protokoll-pflichtig.

## **§ 6 Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit koordiniert alle Veröffentlichungen im Namen der IG-BRef.
2. Pressemitteilungen bedürfen der Freigabe durch den Vorstand.

## **§ 7 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Änderungen der Geschäftsordnung können gemäß § 8 der Satzung mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Änderungen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand der IG-BRef am **28. April 2025** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.